

VO/1320/03

Bauleitplanverfahren Nr. 1058 - Schwalbenstraße

Aufhebungs- und Satzungsbeschluss

zur tlw. Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 33, 43 und 227

-Priorität 2-

Beschlüsse:

17.06.2003

SI/1929/03

Bezirksvertretung Barmen

TOP 2

Die Bezirksvertretung empfiehlt wie folgt zu beschließen :

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanverfahren Nr. 1058 wird die Aufhebung der Fluchtlinien aus den Fluchtlinienplänen Nrn. 33, 43 und 227 (übergeleitete Bebauungspläne) gemäß §2(4) in Verbindung mit §2(1) BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich erfasst die Flächen der Schwalbenstraße von der Sedanstraße bis zur Amselstraße einschließlich der Vorgärten und eine ca.50m lange Fluchtlinie östlich bzw. westlich der Möwenstraße.

2. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanverfahren Nr. 1058 wird die Aufhebung der Fluchtlinien aus den Fluchtlinienplänen Nrn. 33, 43 und 227 gemäß §10(1) BauGB beschlossen, die Begründung ist gemäß §9(8) BauGB beigefügt.

Einstimmigkeit

08.07.2003

SI/1548/03

**Ausschuss Verbindliche
Bauleitplanung**

TOP 8

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanverfahren Nr. 1058 wird die Aufhebung der Fluchtlinien aus den Fluchtlinienplänen Nrn. 33, 43 und 227 (übergeleitete Bebauungspläne) gemäß §2(4) in Verbindung mit §2(1) BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich erfasst die Flächen der Schwalbenstraße von der Sedanstraße bis zur Amselstraße einschließlich der Vorgärten und eine ca.50m lange Fluchtlinie östlich bzw. westlich der Möwenstraße.

2. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanverfahren Nr. 1058 wird die Aufhebung der Fluchtlinien aus den Fluchtlinienplänen Nrn. 33, 43 und 227 gemäß §10(1) BauGB beschlossen, die Begründung ist gemäß §9(8) BauGB beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.